

Federf. Stadtamt: Sozialamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	19.04.2005	5

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Gewaltschutzgesetz-Informationen über Vorkommen von Gewalt und Nachstellungen in häuslicher Umgebung**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Definition**

Häusliche Gewalt findet zwischen erwachsenen Personen statt, die in einer Beziehung leben oder gelebt haben.

Die Definition von „Häuslicher Gewalt“ bezieht sich zwar einschließlich auf erwachsene Personen, aber Kinder, die in der Wohnung leben, sind immer Mitbetroffene, auch wenn sie selbst keinen körperlichen Übergriffen ausgesetzt sind. Sollen Kinder geschützt werden, muss auch für den Schutz des nicht gewalttätigen Elternteils (fast immer die Mutter) gesorgt werden. Umgekehrt gilt ebenso: Der Schutz von Frauen funktioniert nicht, wenn gleichzeitig das Kindeswohl gefährdet bleibt. Beides ist miteinander stark verwoben.

**Gesetzliche Grundlagen**

Zum 1. Januar 2002 ist das sogenannte Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bundesweit in Kraft getreten, um Opfer vor häuslicher Gewalt besser zu schützen. Zeitgleich wurde in NRW das Polizeirecht geändert, indem der § 34 im Polizeigesetz um die Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt erweitert wurde.

Nach § 34 a des Polizeigesetzes NRW kann die Polizei im Fall von häuslicher Gewalt, d. h. nach Gewaltandrohung oder Ausübung, den gewalttätigen Partner (das können [Ex-] Lebenspartner, [Ex-] Ehemann, jede **erwachsene** Person in der Wohngemeinschaft/Familie sein) sofort aus der Wohnung weisen und ihm ein Rückkehrverbot bis zu zehn Tagen erteilen.

Somit haben Opfer die Möglichkeit, in Ruhe zu überlegen, ob sie zivilrechtliche Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen wollen.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Volljährige Personen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind, können selbst oder durch eine Anwältin/einen Anwalt bei Gericht einen Antrag stellen, in dem Schutzanordnungen nach dem GewSchG geregelt werden. Diese können vorsehen, dass dem Täter jegliche Form des Kontaktes, der Belästigung, der Annäherung zu ihnen untersagt wird. Diese Anordnungen sind zunächst befristet, die Fristen können verlängert werden. Verstößt der Täter gegen diese Schutzanordnungen, macht er sich strafbar. Gleichzeitig wurde die Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung der Opfer erleichtert. Die Zuweisung ist nicht mehr auf Ehepaare beschränkt und die juristischen Hürden sind etwas gesenkt worden.

### Auswirkungen auf die Praxis des Jugendamtes

Der Leitfaden „Häusliche Gewalt“ bildet die Grundlage für das Handeln des Jugendamtes im Kontext „Häusliche Gewalt“.

Das Gewaltschutzgesetz eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit, frühzeitig von familiären Problemen sowie Kinder belastenden Situationen zu erfahren und

- adäquate Hilfen für betroffene Kinder zu entwickeln, die auch die Mütter unterstützen
- die Entwicklung von Störungen bei Kindern zu verhindern
- Vätern ihre Verantwortung ihren Kindern gegenüber deutlich zu machen und auf die Gefahren möglicher Schädigungen hinzuweisen.

### Kooperationen

Hilfen werden in enger Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Gladbeck entwickelt und angeboten.

Das Thema „Häusliche Gewalt“ ist im laufenden Jahr Schwerpunktthema des Arbeitskreises „Gegen Gewalt in der Familie“.

Das Thema Gewalt, unter anderem auch „Häusliche Gewalt“ wird im Rahmen der „Jugendwoche 2006“ in enger Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule mit Gladbecker Schülerinnen und Schülern kind- bzw. jugendgerecht in unterschiedlicher Form bearbeitet.

#### Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
I. V.

gezeichnet  
Hommel

---

Beigeordneter/Stadtkämmerer

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: